

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 131-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.625

Eingereicht am: 08.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)
Wyss (Wengi, SVP)
Kipfer (Thun, EVP)
Köpfli (Bern, glp)
Etter (Treiten, BDP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Automatismus von ungerechtfertigten Sozialabzügen bei den Steuern beseitigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so anzupassen, dass bei den Steuern ungerechtfertigte Sozialabzüge nach Artikel 40 ausgeschlossen werden, die nur aufgrund von Steuerabzügen wirksam werden (z. B. Sanierung einer Liegenschaft oder Einkauf in die berufliche Vorsorge).

Begründung:

Die Sozialabzüge im Steuergesetz sind vorgesehen, um Personen zu entlasten, bei denen die Steuerrechnung aufgrund ihres tiefen Einkommens jährlich zur Herausforderung wird.

Die in Artikel 40 Absatz 7 beschriebenen Sozialabzüge kommen jedoch auch dann zur Anwendung, wenn vorgängig in der Steuererklärung ausreichend Abzüge geltend gemacht werden können.

Dies führt z. B. dazu, dass ein Liegenschaftsbesitzer mit einem Einkommen von über 200 000 Franken durch steuerliche Unterhaltsabzüge aufgrund einer Sanierung der Liegenschaft plötzlich in den Genuss eines Sozialabzugs für «besonders tiefe Einkommen» kommt. Das Gleiche gilt bei Einkäufen in die Pensionskasse.

Solche Fälle sind sehr stossend, weshalb das Gesetz korrigiert werden muss. Bei der Korrektur ist darauf zu achten, dass sich Sozialabzüge in erster Linie nach dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) richten und allenfalls nur in Ausnahmefällen nach dem so genannt anrechenbaren Einkommen.

Bei Geschäftsliegenschaften ist der Abzug für Gebäudeunterhalt, der in den Formularen 9 und 10 unter zusätzliche Angaben ausgewiesen werden muss, dem selbstständigen Einkommen bis zum ordentlichen Pauschalabzug hinzuzurechnen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat